

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9173/J-NR/2016 betreffend einen islamischen Religionspädagogen, der Frauen den Handschlag verweigert, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 4. Mai 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Eingangs sei im Hinblick auf die unzutreffenden Ausführungen im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage bezüglich der Fachaufsicht des Religionsunterrichts und der staatlichen Schulaufsicht festgehalten, dass es sich bei der Fachaufsicht des Religionsunterrichts um eine innere Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, die gemäß § 2 in Verbindung mit § 7c Religionsunterrichtsgesetz nur durch die jeweilige Konfession und einer von dieser bestellten Fachinspektion wahrgenommen werden kann. Die inhaltliche Inspektion unterliegt der Fachaufsicht, die Frage der Prüfung des rechtskonformen Religionsunterrichts, dh. die Beachtung der (schul)rechtlichen Normen bzw. des Religionsunterrichtes in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht ist Sache der staatlichen Schulaufsicht.

Zu Frage 1:

- Sind Ihnen die Vorwürfe gegen den islamischen Religionspädagogen Ö. K., wonach er Frauen den Handschlag verweigert, den Lehrplan nicht einhält und seine persönliche religiöse Überzeugung in den Mittelpunkt seines Unterrichts stellt bekannt?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn ja, sind die öffentlich bekannten Vorwürfe korrekt?

In Entsprechung der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens und der Zuständigkeiten der Schulbehörden des Bundes und Dienstbehörden in erster Instanz sind vorerhand die Landesschulräte lokal zuständig, im Konkreten der Landesschulrat für Vorarlberg. In diesem Sinne waren weder mir noch – nach den mir vorliegenden Informationen – meiner Amtsvorgängerin die gegenständlichen Vorwürfe bekannt.

Die Vorwürfe wurden nach Auskunft der zuständigen Schulbehörde des Bundes umgehend der Islamischen Glaubensgemeinschaft mitgeteilt und wurde diese um entsprechende Prüfung ersucht. Alle Vorwürfe wurden durch die Islamische Glaubensgemeinschaft überprüft. Deren

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Bericht kommt zum Ergebnis, dass der Unterricht ordnungsgemäß durchgeführt und der Lehrplan eingehalten worden sei. Die Verweigerung des Handschlags gegenüber Frauen sei laut Islamischer Glaubensgemeinschaft kein Grund für eine Abberufung der Lehrkraft.

Nach Auffassung des Bundesministeriums ist der respektvolle Umgang miteinander im Rahmen der Gestaltung des Schullebens (§ 51 Schulunterrichtsgesetz) eine Grundvoraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit, auch in Bezug auf die von den Erziehungsberechtigten den Lehrkräften anvertrauten Kinder und Jugendlichen. So sehen auch die entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen vor, dass der Bedienstete seine Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu erbringen hat und Verhaltensweisen zu unterlassen sind, die die menschliche Würde verletzen oder dies bezeichnen oder sonst diskriminierend sind.

Alle Lehrerinnen und Lehrer an österreichischen Schulen sind verpflichtet, sich an die Werte eines respektvollen Umgangs zu halten, unabhängig von Herkunft oder weltanschaulichen Überzeugungen, gilt es doch die auch bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundwerte der österreichischen Schule (Art. 14 Abs. 5a B-VG) und deren Aufgaben umzusetzen.

Art. 14 Abs. 5a B-VG richtet sich zunächst primär an den Gesetzgeber, die Regelung des § 2 Schulorganisationsgesetz richtet sich an die Vollziehung, somit an die Verwaltung im weiteren Sinn, vom obersten Organ bis zur einzelnen Lehrkraft. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) beschränkt sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern hat auch und wesentlich die Vermittlung von Werten zum Inhalt. Im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Schule, dass jeder Jugendliche ua. zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden soll sowie befähigt werden soll, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen, wird auf die diesbezügliche Vorbildfunktion von Lehrkräften und den aus der lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten hingewiesen.

Im öffentlichen Bereich kann die Verweigerung des Handschlags gegenüber Frauen als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts wahrgenommen werden. Dies könnte insbesondere den Wertvorstellungen, die für alle österreichischen Schulen – auch für den Religionsunterricht betreffend – gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG festgeschrieben sind, widersprechen.

Für kirchlich bestellte (in einem Dienstverhältnis zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft stehende) Religionslehrkräfte steht der Behörde keine unmittelbare Sanktion zu, sie kann bei rechtswidrigen Verhaltensweisen einer kirchlich bestellten Religionslehrkraft dieser eine Tätigkeit an einer öffentlichen Schule untersagen.

Die Landesschulräte wurden seitens des Bundesministeriums aufgefordert, diese Sichtweisen nachdrücklich zu kommunizieren und die entsprechenden Schritte zu setzen.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um einen lehrplankonformen islamischen Religionsunterricht in den betroffenen Schulen im Vorarlberger Rheintal zu gewährleisten?*

Nach Auskunft durch den zuständigen Landesschulrat für Vorarlberg wurde in Absprache zwischen Landesschulrat, Glaubensgemeinschaft und der in Rede stehenden Religionslehrkraft eine einvernehmliche Lösung gefunden. Die nächsten Wochen werden für eine Übergabe genutzt.

In Vorarlberg sind weitere zwei islamische Religionslehrkräfte für die mittleren und höheren Schulen und 24 für die Pflichtschulen tätig. Hinsichtlich deren Unterrichtes sind keinerlei Beschwerden eingegangen.

Nach Auskunft des Landesschulrates finden in regelmäßigen Abständen ein Erfahrungsaustausch und Gespräche zwischen der staatlichen Schulaufsicht und der Fachaufsicht der Islamischen Glaubensgemeinschaft statt. Im Weiteren sind auch die Schulleitungen angehalten, wie bei allen Lehrkräften, die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen (Pünktlichkeit, Führung des Klassenbuches, Verwendung der deutschen Sprache) zu überprüfen.

Zu Frage 3:

- *Sind Ihnen weitere Vorfälle rund um Lehrende des konfessionellen Religionsunterrichts und Beschwerden gegen diese bekannt?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und den Schuljahren 2011/12 bis zum laufenden Schuljahr 2015/16.*
 - b. *Wenn ja, haben Sie mit der jeweils zuständigen Schulaufsicht die Probleme besprochen und falls ja, welches Ergebnis wurde erzielt?*

Grundsätzlich wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3616/J-NR/2015 verwiesen, die den Zeitraum bis 3. Februar 2015 erfasst sowie weitere Ausführungen zum Tenor der Beschwerden als auch zur Vorgehensweise der Fachaufsicht des Religionsunterrichts und der staatlichen Schulaufsicht beinhaltet. Im Zeitraum 4. Februar 2015 bis zum 4. Mai 2016 sind (ungeachtet des Anlassfalles) nach Befassung und Auskunft der Landesschulräte/des Stadtschulrates für Wien keine weiteren Beschwerden in Bezug auf Religionslehrkräfte und deren (Religions-)Unterricht an öffentlichen und privaten Schulen bekannt. Lediglich der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass im genannten Zeitraum ein außerschulischer Vorfall eine Religionslehrkraft in der Steiermark betroffen hat, der keinen Bezug zur Unterrichtstätigkeit aufweist.

Wien, 30. Juni 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

